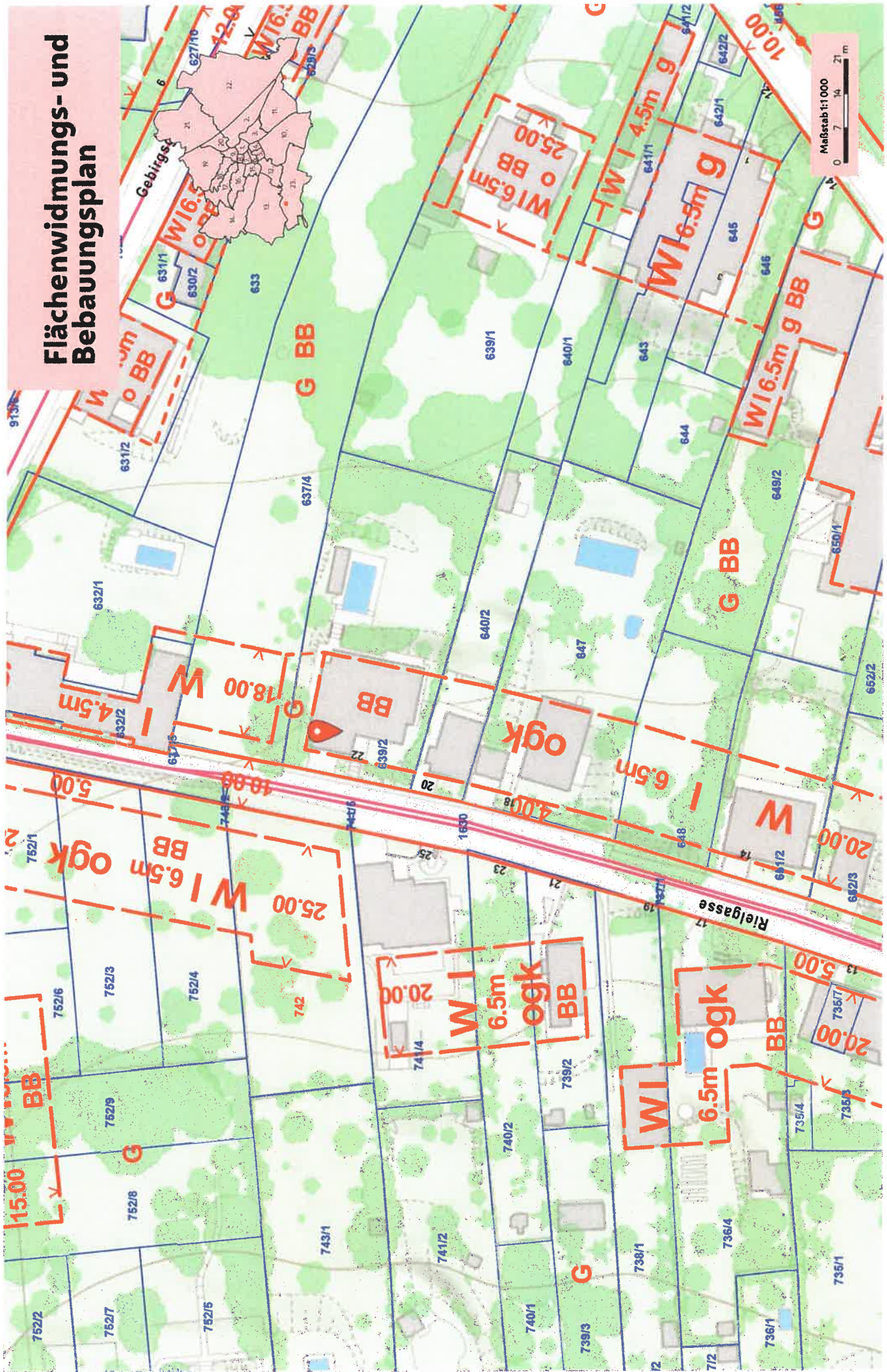


Flächenwidmungs- und Bebauungsplan



Weiterverwendung nur mit Quellenangabe.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit; Kein Rechtsanspruch ableitbar.
Quellenangabe: Stadt Wien - ViennaGIS
Druckdatum: 14.05.2025 14:13

M 1:100

PARIE:

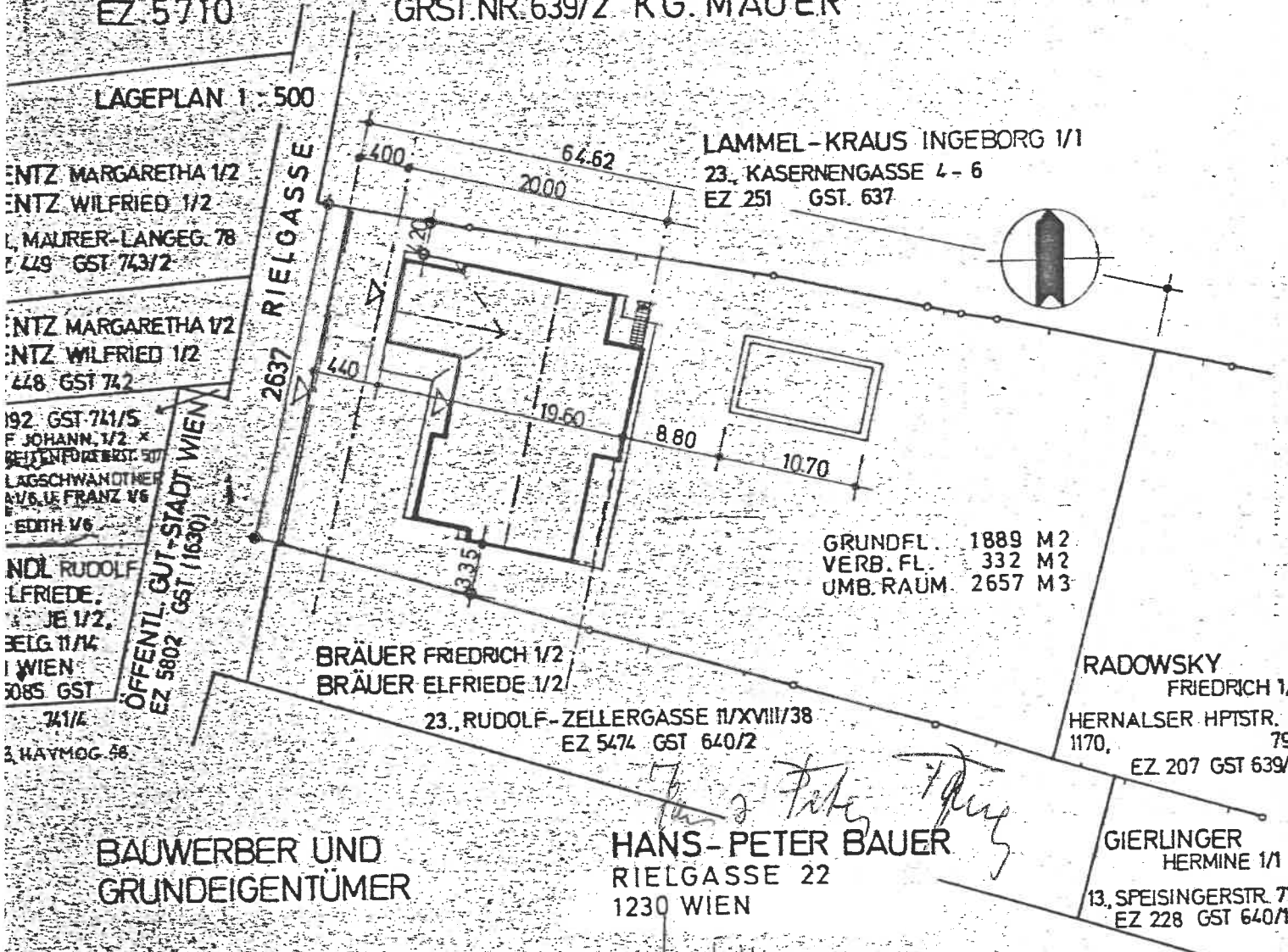
C 1

60,- Bst

BESTANDSPLAN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS IN WIEN XXIII, RIELGASSE

EZ 5710

GRST.NR. 639/2 KG. MAUER



BAUWERBER UND
GRUNDEIGENTÜMER

HANS-PETER BAUER
RIELGASSE 22
1230 WIEN

BAUFÜHRER

PLANVERFASSER

ARCH. DIPL. ING. KONRAD HOLZKNECHT
1040 WIEN, PLOSZLIGASSE 1/1 TEL.: 65 38 06-0



Handwritten signature

PLANNR.: 619/78/92

1982-04-19

FUSSBODENAUFBAUTEN:

- A 20 ROLLIERUNG
 AUTOBAHNPAPIER
 10 UNTERBETON
 2x BIT GLASVLIES 350
 4 ROOFMATE
 ALU-FOLIE
 5 MÖRTELBETT
 3 ZIEGELPFLASTER

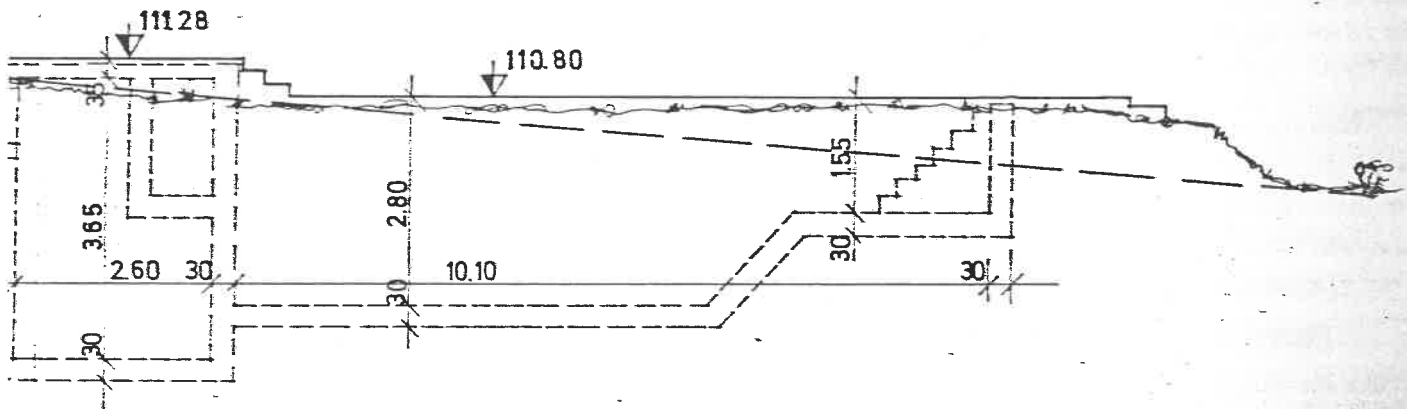
- B 20 ROLLIERUNG
 AUTOBAHNPAPIER
 10 UNTERBETON
 2x BIT GLASVLIES 350
 BITUTHENE (DAMPFSP.)
 8 TELWOLLE
 25 BLINDBODEN
 22 STABPARKETT

- C 23 STAHLBETONDECKE
 4 ROOFMATE
 ALU-FOLIE
 5 MÖRTELBETT (FB. HEIZ.)
 3 ZIEGELPFLASTER

- D 23 STAHLBETONDECKE
 8 LECA-BESCHÜTTUNG
 25 BLINDBODEN
 22 STABPARKETT

- E ETERNITDOPPELDECKUNG
 3 LATTUNG
 3 KONTRALATTUNG
 BITUMENPAPPE 450
 2.5 SCHALUNG
 18 SPARREN
 2x8 TELWOLLE
 2 SPARSCHALUNG
 DAMPFSPERRE
 15 GIPSKARTON FEUERSCHUTZPL

- F VERSIEGELUNG
 4.5 ESTR. M. BEWEHRUNG
 PVC-FOLIE
 2 TELWOLLE TDP
 2.5 SCHALUNG
 24 ZANGEN
 2x8 TELWOLLE
 2 SPARSCHALUNG
 DAMPFSPERRE
 15 GIPSKARTON FEUERSCHUTZPL

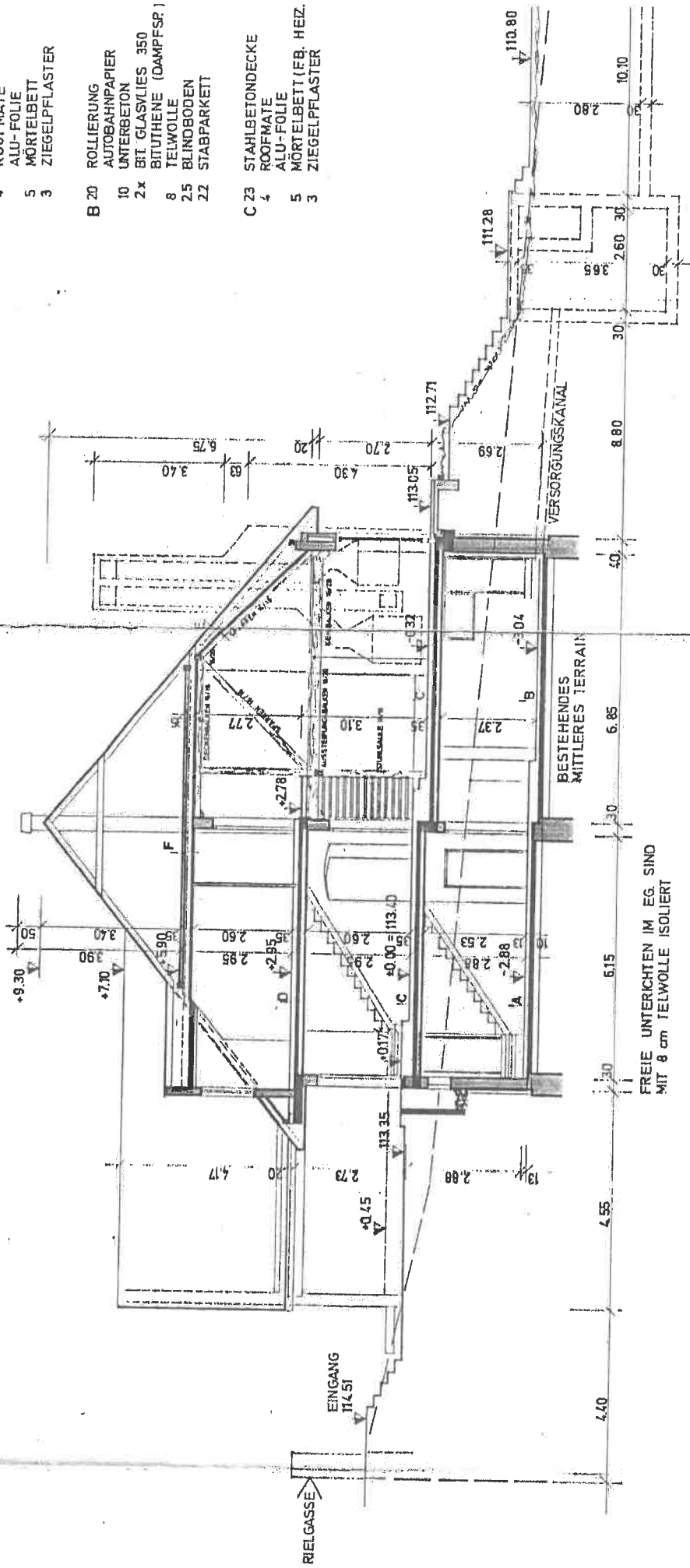


FUSSBODENAUFBAUTEIL

- A 20 ROLLIERUNG
- AUTOBAHNPAPIER
- 10 UNTERBETON
- 2x BIT GLASVLIES 350
- 4 ROOFMATE
- 5 MÖRTELBEIT
- 3 ZIEGELPFLASTER

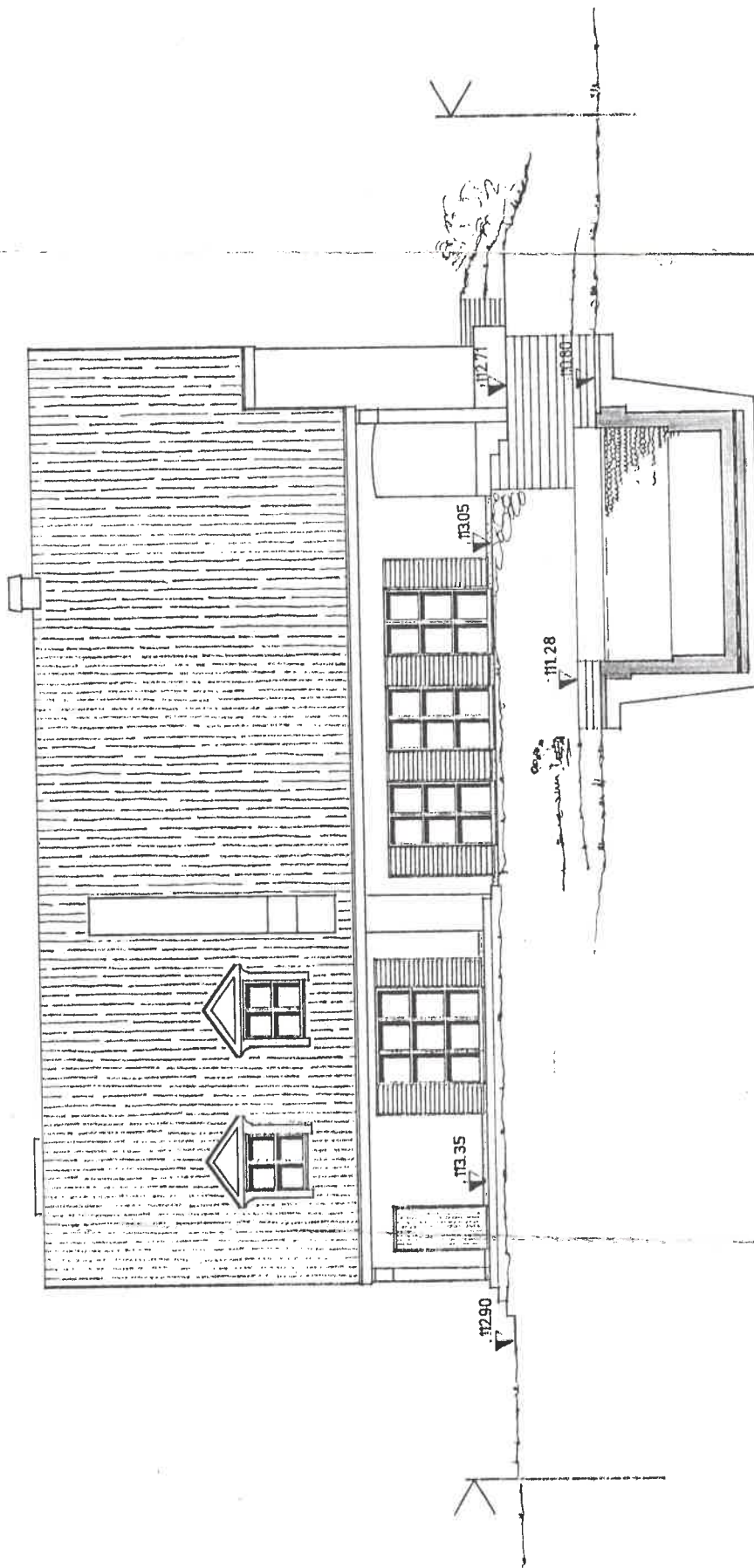
- B 20 ROLLIERUNG
- AUTOBAHNPAPIER
- 10 UNTERBETON
- 2x BIT GLASVLIES 350
- 8 BITUMENE (DAMPFSP.)
- 2,5 BLINDBODEN
- 2,2 STABPARKETT

- C 23 STAHLBETONDECKE
- 4 ROOFMATE
- ALU-FOLIE
- 5 MÖRTELBEIT (FB, HEZ.)
- 3 ZIEGELPFLASTER



FREIE UNTERRICHTEN IM EG. SIND
MIT 8 cm TELWOLLE ISOLIERT

SCHNITT: A - B



GARTENANSICHT

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Außenstelle f.d. 23. Bezirk
Perchtoldsdorfer Straße 2
1235 Wien

MA 37/23 - Rialgasse 22/1/85

23. Bezirk, Rialgasse O.Nr. 22
Ez. 5710 der Nat. Gem. Mauer

I.) Abweichungen vom bewilligten
Bauvorhaben

II.) Benützungsbewilligung

Wien, am 20.9.1985

B e s c h e i d :

- I.) Der Magistrat erteilt gemäß §§ 70 u. 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:
- 1.) Die Kanalanlage wurde geringfügig abgeändert.
 - 2.) Im Keller wurden im Saunabereich und bei der Dusche Zwischenwände neu errichtet und einige Kellerräume flächenmäßig abgeändert.
 - 3.) Im Erdgeschoß wurde die Fensteröffnung im Zimmer (10,97m²) an der Ostseite abgemauert und im Bereich der Speis eine Zwischenwand errichtet.
Einige Räume wurden flächenmäßig abgeändert.
 - 4.) Im Dachgeschoß wurden die Zwischenwände der beiden Aborte und im Bad die Türöffnung versetzt.

Im Zimmer (18,13 m²) an der Ostseite wurden zwei Zwischenwände errichtet und sämtliche Räume flächenmäßig abgeändert.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, das zufolge der Baubewilligung von 1980 05 22, MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/4/79 und der Bewilligung zur Abweichung von der Baubewilligung von 1981 04 13, MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/4/81 auf der Liegenschaft 23. Bezirk, Rielgasse 22, Bz. 5710 d. Kat. Gen. Mauer geschaffene, unterkellerte Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in allen Räumen, sowie die Kleingarage im Erdgeschoß mit zwei Stellplätzen und das gemauerte Schwimmbassin im bebaubaren Teil der Liegenschaft benützen zu lassen.

Vorgeschrieben wird :

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides ist entlang der Stützmauer zum Kellerabgang an der Nordseite ein bauordnungsgemäßes Geländer anzubringen.

Nach Erfüllung der Bedingung ist der MA 37/23 schriftlich Meldung zu erstatten.

B e g r ü n d u n g

Da die Ausführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 22. Mai 1985 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in § 128 Abs. 4 BO begründet.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei diesem Amt, schriftlich, telegraphisch oder fernschriftl. Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an :

- 1) Herrn Hans Peter Bauer, Rielgasse 22, 1230 Wien,
als Bauwerber und Grundeigentümer mit Ausführungs-
plänen A und B ;

In Abschrift an :

- 2) Firma Bauunternehmung Ing. Franz Homa GesmbH.,
Berchergasse 21, 1170 Wien, als Bauführer ;
- 3) Herrn Architekt Dipl.- Ing. Konrad Holzknecht,
Rathausstraße 13, 1010 Wien, als Planverfasser ;
- 4) MA 39/23 - unter Anschluß der Ausführungspläne O1 u. O,
Rauchfang- und Kanalbefund ;
- 5) Stadtkasse für den 23. Bezirk ;
- 6) Finanzamt für den 1. Bezirk; Nachrichtenreferat ;
- 7) Vermessungsamt Wien ;
- 8) Gehsteigreferat (Gehsteig vorhanden, jedoch keine
Konstatierung) ;
- 9) MA 41 ;
- 10) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Hausru

Für den Abteilungsleiter :
Dipl.- Ing. Prosser e.h.
Oberstadtbaureat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei

Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA 37/234 Rielgasse 22/1/85

Wien, 1985-09-20

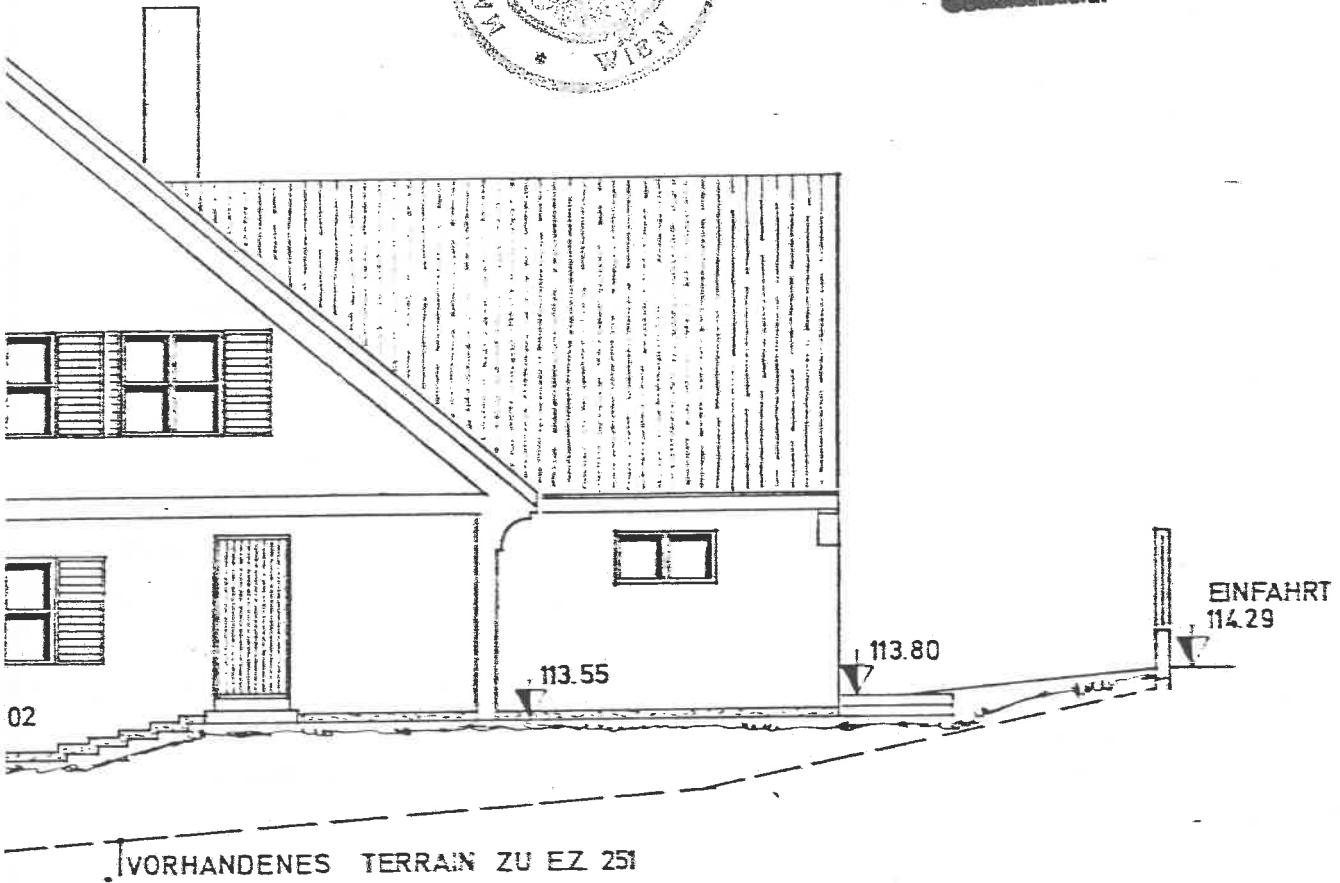
Für den Abteilungsleiter



Dipl.-Ing.

J. Prosecc

Gezeichnet



MAGISTRAT DER STADT WIEN
MAGISTRATSABTEILUNG 28

Lienfeldergasse 96, 1171 Wien, Tel. 46 16 91

MA 28 - 5332/83

23., Rielgasse 22

Wien, 83-05-09

S/Cha/LGe

Gehsteigauf- und -überfahrt
Bewilligung

B e s c h e i d

Auf das von Herrn Hans Peter Bauer
~~mit Zustimmung~~ als Eigentümer der Liegenschaft
gestellte Ansuchen wird die Bewilligung zur Herstellung einer
Gehsteigauf- und -überfahrt vor der Liegenschaft Wien
23., Rielgasse 22

gemäß Bauordnung für Wien, § 54, Absatz 9 und 13,
auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Es wird bedungen:

- 1.) Abschrägungen der Gehsteigbegrenzungssteine sind nicht zulässig.
- 2.) Die Auffahrt zum Gehsteig ist auf die Breite der Einfahrt durch rampenartiges Hochziehen des Rinnsales (Neigungsverhältnis 1 : 3) in der bestehenden Bauart aus Asphaltbeton herzustellen, wobei die ordnungsgemäße Rinnsalentwässerung nicht behindert werden darf.
- 3.) Die Gehsteigüberfahrt ist auf die Breite der Einfahrt als 4 cm dicker geriffelter Gussasphalt auf 15 cm dicker Betonunterlage (B 225) und 10 cm mech. stab. Tragschichte herzustellen. Hierbei ist der Gussasphaltbelag sowie die Betonunterlage durch Fugen vom angrenzenden Gehsteigbelag zu trennen.

- 4.) Jedem Eigentümer der Liegenschaft obliegt die dauernde Instandhaltung der Auffahrt und der Gehsteigüberfahrt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird die Bewilligung widerrufen werden.
- 5.) Die Behörde ist berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen, wenn diese dauernd unbenützt bleibt.

Begründung:

Diese Bedingungen wurden auf Grund der Bauordnung für Wien, § 54, Absatz 9 und 13, und der Verordnung der Landesregierung für Wien vom Jahre 1981, LGBL. für Wien Nr. 14, vorgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 28, Lienfeldergasse 96, 1171 Wien, schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung ist mit einem S 100,-- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Hans Peter Bauer, 1238 Wien, Rielgasse 22
als Eigentümer der Liegenschaft
- 2.) MA 37/23
- 3.) MA 28 - Gruppe Aufgrabung Statistik und Betrieb des
Terminals

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Schreitl e.h.
Oberstadtbaurat



V. Penzler

Magistratsabteilung 37
Außenstelle f. d. 23. Bezirk
Eingel 20. MAI 1983
MA 37/23- <i>Kaserngasse</i>
Beilagen: <i>2/83</i>

Grom

8

ogel. 22 *Per*

AV 1983 05 10

MA 28 - SD 80 - 1 - 825

MA 35 - Ab 23/161/82

Wien, 22. Dezember 1982

23. Bez., Rielgasse 22
EE 5710 der Kat.Gem. Mauer
Ölfeuerungsanlage
Benützungsbewilligung

Entsprochen
zur Einlage Registr. Abt. 37/23
Wien, am 1987-01-30 19

Für den Abteilungsleiter:

B e s c h e i d

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 15. Dezember 1982 wird die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes vom 22. Februar 1974, LGBl. Nr. 19, in Verbindung mit § 128 der Bauordnung für Wien für die im Kellergeschoß des o.a. Hauses mit Baubewilligung vom 16. Juli 1981 zu MA 35 - Ab 23/47/81 errichtete Ölfeuerungsanlage erteilt.

Bedungen wird:

- 1.) Der Füllschacht ist auf 15 cm von der Innenkante des Randsteines zu versetzen.
- 2.) Die Durchführung des Kunststoffrohres im Heizraumfußboden ist mit einer mind. 5 cm hohen öldichten Betonschwelle abzudichten.
- 3.) Im Heizraum ist eine Bedienungsanleitung mit Systemskizze anzuschlagen.
- 4.) Über die Erdung des Ölbehälters ist ein Attest (mit Angabe des Erdungs-widerstandes) beizubringen. → *liegt beim Bauwerber auf.*

Die Behebung der Mängel ist der MA 35 binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich mitzuteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 100 S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber und Grundeigentümer: Herrn Hans Peter Bauer, Rielgasse 22, 1238 Wien

In Abschrift an:

- 2.) die MA 35 mit Konsens, Rauchfangbefund und Befunden
- 3.) den Hersteller: Firma Ing. Johannes Schneider GesmbH, Rämpersdorfergasse 59, 1050 Wien
- 4.) den Bauführer: BU Ing. Franz Homa GesmbH, Ferchergasse 21, 1170 Wien
- 5.) das Finanzamt f.d.1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,
- 6.) die MA 35-Gruppe A

Magistratsabteilung 37
Außenstelle für den 23. Bezirk

Eingel. 23 FEB. 1987

MA 37/23- *Rielgasse 22*

Beilagen: *774/81* Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

angl. Sch

Dipl.-Ing. Haas e.h.
Seantsrat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe A
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35 - Ab 23/47/81

Wien, 16. Juli 1981

23. Bez., Rielgasse 22

Entsprochen

E.Z. 5710 d.Kat.Gem.Mauer

zur Einlage Registr. Abt. 37/23
1987-01-30 19

Ölfeuerungsanlage
Baubewilligung

Wien, am _____
Für den Abteilungsleiter:

B e s c h e i d

Gemäß § 3 des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes vom 22. Februar 1974, LGBl. Nr. 19, in Verbindung mit §§ 70 und 61 der Bauordnung für Wien wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, im Kellergeschoß des o.a. Hauses eine Ölfeuerungsanlage mit einem vollautomatischen Brenner der Firma Simplex Type EL 02,9 einzubauen, einen Öllagerraum mit einem Behälter aus Stahl mit einem Inhalt von 22.000 l Heizöl einzurichten sowie 22.000 l Heizöl extraleicht zu lagern.

Weiters gelangt im Heizraum ein Warmwasserkessel Fabr. Hoval Type Duolyt mit einer Leistung von 61 kW zur Aufstellung.

Die Wirkungsweise der Anlage ist der von der Lieferfirma vorgelegten, einen Bestandteil des Bescheides bildenden Beschreibung zu entnehmen.

Die Ölfeuerungsanlage dient zur Beheizung von Aufenthaltsräumen und zur Warmwasserbereitung.

Die sonstigen baulichen Herstellungen bestehen darin, daß der mit Bescheid MA 37/23-Rielgasse/Mauer 5710/1/79 vom 22. Mai 1980 bewilligte Kellerraum zu einem Öllagerraum umgewidmet werden soll. Ferner soll der Heizraum für den Einbau einer Ölfeuerung adaptiert werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 3 des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes in Verbindung mit § 71 der BO.f.Wien die Bewilligung erteilt, im Gehsteig vor dem o.a.Hause neben dem Randstein eine Füllstelle herzustellen.

Unter einem wird demselben Einschreiter gemäß § 1 Abs.1 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl.f.Wien Nr.20/66, in der geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, den öffentl.Gemeindegrund durch einen Ölfüllschacht unter 0,25 m² und eine Rohrleitung benützen zu dürfen.

Vorgeschrieben wird:

1.) Die Baubehörde behält sich vor, die Bewilligung für den Füllschacht zu widerrufen; in diesem Fall ist der Schacht mit seinen Einbauten zu entfernen und die öffentl.Verkehrsfläche ordnungsge-mäß herzustellen.

vor
Begründung
Die Bev
konnte
Verkehr
Änderu

- 2.) Die öffentl. Verkehrsfläche darf erst aufgedrungen werden, wenn die Anzeige hierüber bei der MA 28 (17., Lienfeldergasse 96) auf den dort erhaltenen Vordrucken erstattet wurde. Der in der öffentl. Verkehrsfläche projektierte Kasten für den Ölzuleitungsrohranschluß ist nach den bei der MA 28 einzuholenden Weisungen einzubauen.
- 3.) Gemäß § 1(12) der Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBL. Nr. 42, obliegt dem Liegenschaftseigentümer die ordnungsgemäße Instandhaltung des Kastendeckels und der Gehsteigeinbauten.
- 4.) Für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentl. Gemeindegrundes durch den Füllschacht und die Rohrleitungen ist gemäß Post 7 und 21 des Tarifes B des Gebrauchsabgabegesetzes eine jährliche Gebrauchsabgabe von 51,-- S zu zahlen, die für das Abgabensjahr 1981 im Betrage von 51,-- S binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, in Zukunft aber bis 2. Mai jeden Jahres ungeteilt und im Vorhinein an die Stadtkasse f.d. 23. Bezirk zu entrichten ist.
- 5.) Bei der Fertigung von Lagerbehältern sind die Bestimmungen der ONORM C 2117 einzuhalten.
- 6.) Die Anlage ist so zu betreiben, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß, Lärm oder üblen Geruch belastigt wird.
- 7.) Die Gesamtmenge des gelagerten Heizöles darf 22.000 Liter nicht übersteigen.
- 8.) Der Ölabbfüllschacht muß von einer Kanaleinlauföffnung mindestens 5 m und die Außenkante des Ölabbfüllschachtes von der Innenkante des Randsteines des Gehsteiges 0,15 m entfernt sein.
- 9.) Der Ölabbfüllschacht ist flüssigkeitsdicht herzustellen.
- 10.) Die Rohrleitungen im Heizraum und Öllageraum müssen aus unbrennbarem Material bestehen.
- 11.) Die Pumpe des Schwimmbadfilters im Heizraum ist in den Sicherheitskreis des Brenners einzubinden, sodaß bei Ansprechen der Sicherheitseinrichtung die Pumpe stillgesetzt wird oder im Heizraum ist eine eigene Brandschutzsicherung vorzusehen, die auf der Pumpe wirkt.
- 12.) Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage eines Rauchfangbefundes, der auf einem Vordruck für Ölfeuerungsanlagen ausgestellt sein muß, sowie des Erdungsattestes mit Angabe des Erdungswiderstandes und des Nachweises der Überprüfung der Dichtheit der Behälter um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Ölfeuerungsgesetzes und § 128 der Bauordnung für Wien bei der MA 35 anzusuchen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen
begründet.

Die Bewilligung für die Füllstelle auf öffentlichem Gemeindegrund
konnte nur auf Widerruf erteilt werden, weil es sich um eine öffentl.
Verkehrsfläche handelt, auf welcher aus öffentlichen Rücksichten
Änderungen notwendig werden könnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, hinsichtlich der Be-
messung der Gebrauchsabgabe aber binnen eines Monats nach Zustellung
bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung
erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu
enthalten und ist mit 100 S Bundesstempel zu versehen, soweit sie nicht
gegen die Abgabebemessung gerichtet ist. Die Berufung hat hinsicht-
lich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

H i n w e i s e

Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungs-
gesetzes, der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten.

Die elektrischen Einrichtungen müssen den "Österreichischen Vorschrif-
ten für Elektrotechnik" entsprechen, Öllagerbehälter sind zu erden.

Vor Erteilung der Benützungsbewilligung darf die Anlage nicht in Be-
trieb genommen werden; die Erprobung der Anlage unter Aufsicht eines
befugten Fachmannes ist zulässig.

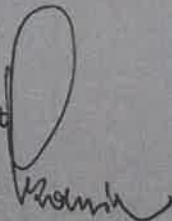
Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer: Herrn Hans Peter Bauer, Erlauf-
straße 32, 2344 Maria Enzersdorf
mit den techn.Belegen A 1 -A2
und Grundbuchauszug

In Abschrift an:

- 2.) die MA 35 mit den techn.Belegen C 1 - C 2
- 3.) den Hersteller: Ing. Johannes Schneider GesmbH, Ramperstorffergasse 59,
- 4.) den Bauführer: ^{1050 Wien} BU Ing. Franz Homa GesmbH, Ferchergasse 21, 1170 Wien
- 5.) die MA 28,
- 6.) 7.) die MA 35-Gruppe G
- 8.) die MA 35 - Gruppe A
- 9.) das Finanzamt f.d.1.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haas e.h.
Oberstadtbaurat

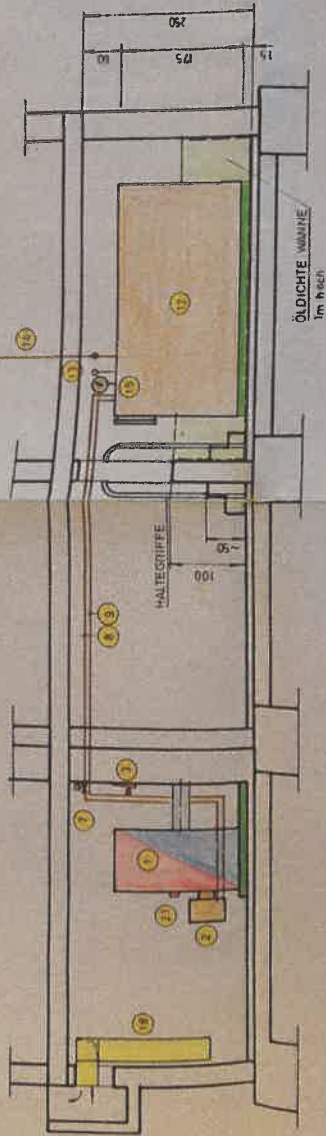
MA 35-SD 149-0,3-7902

1930,
nach
dort
nach

EINREICHPLAN

FÜR DIE ÖLFEUERUNGSANLAGE
VON HERRN H.P. BAUER IN
WIEN 23. RIELGASSE 22

SCHNITT AA

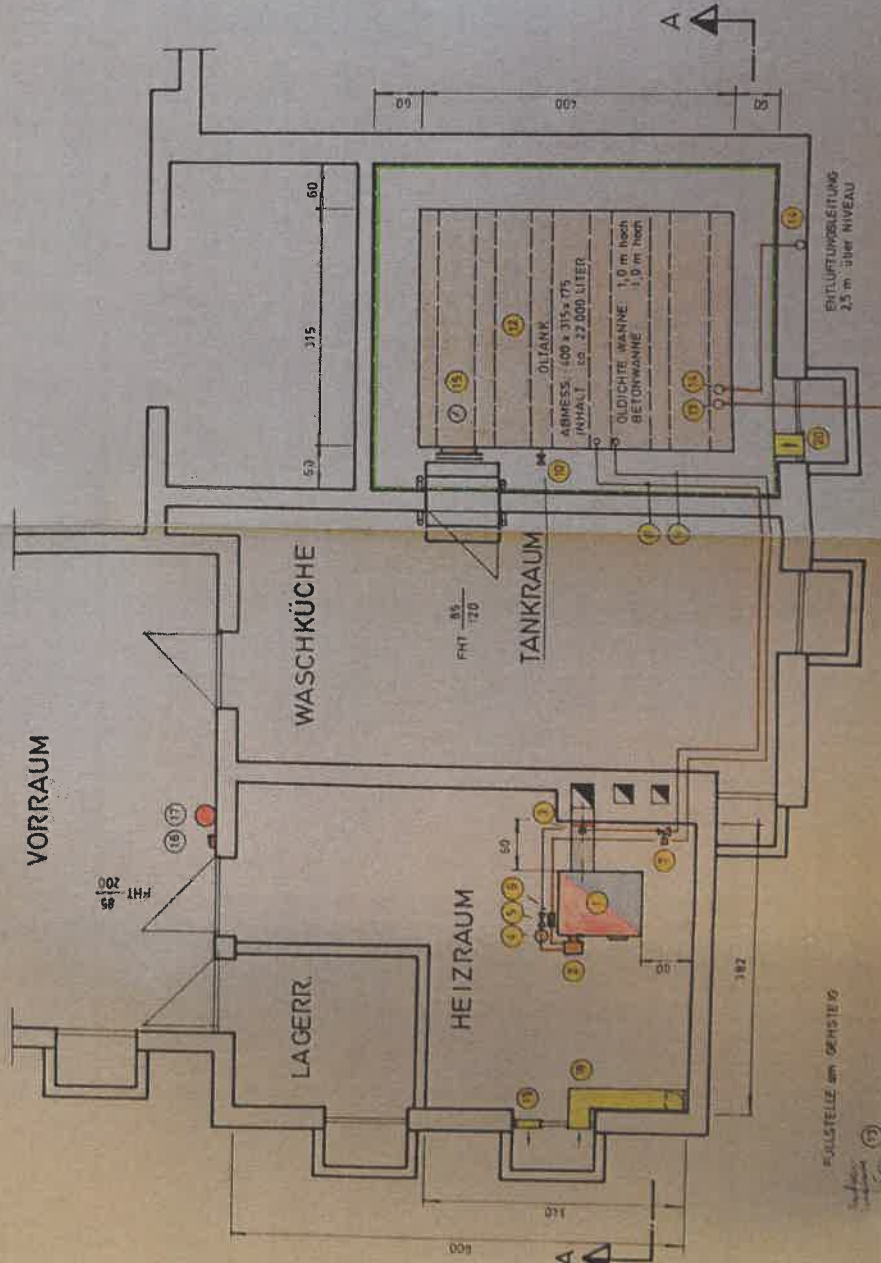


M: 1:50

SCHEMA

LEGENDE

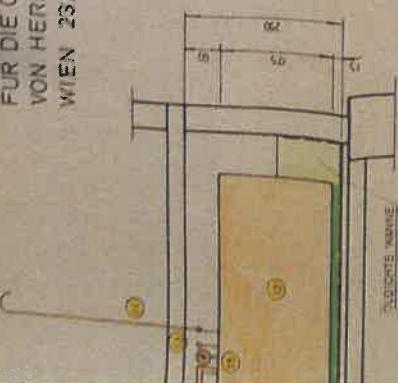
- 1 KESSEL ROYAL DUOLYT 51 kW
- 2 ÖLBRENNER SIMPLEX EL 02 9 max. 91 kW
- 3 EXPLOSIONSKLAPPE
- 4 ÖLFILTER HEIZÖL "EL"
- 5 ABSPERRSCHIEBER
- 6 RÜCKSCHLAGKLAFFE
- 7 MAGNETVENTIL
- 8 ÖL-SAUGLEITUNG 3/8"
- 9 ÖL-RÜCKLAUFLEITUNG 3/8"
- 10 ABSCHLAMMSCHIEBER mit PFROPFEN
- 11 RÜSSVENTIL
- 12 ÖLTANK ca. 22.000 LITER
- 13 FÜLLEITUNG 2"
- 14 ENTLÜFTUNGSLEITUNG 2"
- 15 ÖLSTANDANZEIGER
- 16 FLUCHTSCHALTER
- 17 FEUERLÖSCHER 10 kg
- 18 ZULUFT 30x30 cm für HEIZRAUM
- 19 ABLUFT 30x30 cm für HEIZRAUM
- 20 BE- und ENTLÜFTUNG 30x30 cm für TANKRAUM
- 21 BRANDSCHUTZSCHALTER mit BRANDSTREIFEN



FÜLLSTELLE am GEHÄUSE

EINREICHPLAN FÜR DIE ÖLFEUERUNGSANLAGE VON HERRN H.R. BAUER IN WIEN 23. RIELGASSE 22

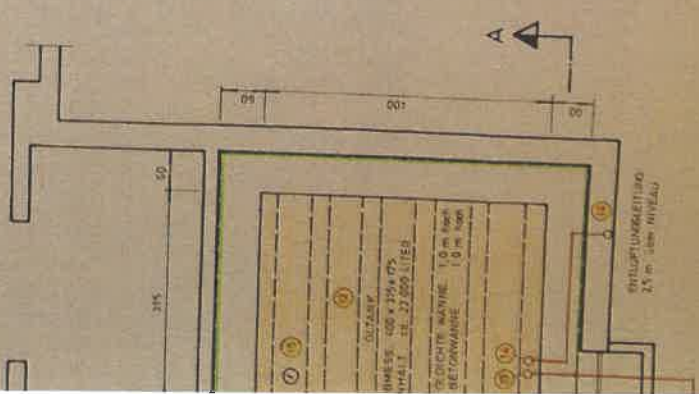
M: 1:50



SCHEMA

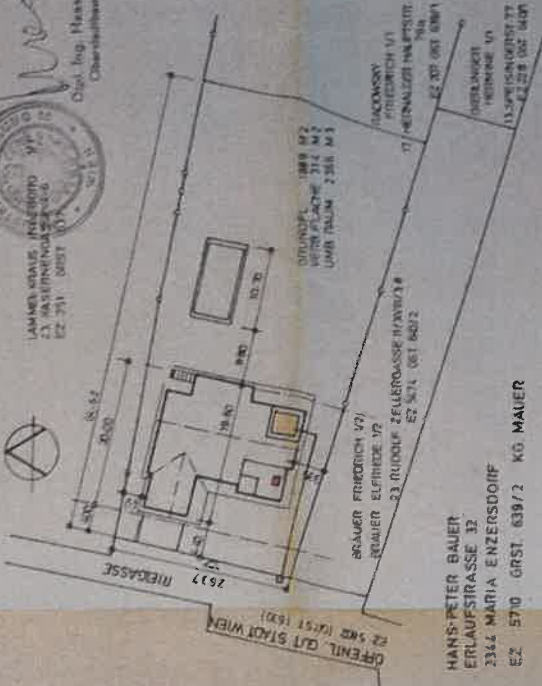
LEGENDE

- 1 KESSEL ROVAL DUOQT 61 kW
- 2 ÖLBRENNER SIMPLEX EL 02.9 max. 91 kW
- 3 EXPLOSIONSKLAPPE
- 4 ÖLFILTER HEIZÖL "EL"
- 5 ABSPEIERSCHIEBER
- 6 RÜCKSCHLADKLAPPE
- 7 MAGNETVENTIL
- 8 ÖL - SAUGLEITUNG 3/8"
- 9 ÖL - RÜCKLAUFLEITUNG 3/8"
- 10 ABSCHLAMMSCHIEBER mit PFROPFEN
- 11 FUSSVENTIL
- 12 ÖLTANK ca 22.000 LITER
- 13 FÜLLLEITUNG 2"
- 14 ENTLÜFTUNGSLEITUNG 2"
- 15 ÖLSTANDSANZEIGER
- 16 FLUCHTSCHALTER
- 17 FEUERLÖSCHER 10 kg
- 18 ZULUFT 30x30 cm für HEIZRAUM
- 19 ABLUFT 30x30 cm für HEIZRAUM
- 20 BE - und ENTLÜFTUNG 30x30 cm für TANKRAUM
- 21 BRANDSCHUTZSCHALTER mit BRANDSTREIFEN



A

LAGEPLAN 1:500



HANS-PETER BAUER
ERLAUFSTRASSE 32
2344 MARIA ENZERSDOIF
EZ 5710 GRST. 639/2 KG MAUER

BAUWERBER:

GRUNDEIGENTÜMER:

BAUFIRMA:

AUSF. HEIZUNGSFIRMA:

STEMPELMARKEN:

Magistratsbezirk VIII
Bezirkshauptmannschaft
Wien
MA 28 AN 23/17/01
18.01.08



LAMMER-HEILIG, INGENIEUR
23 HASLBERGSTRASSE
EZ 351 GRST. 034
Wien
Dipl.-Ing. Hans-Werk
Charakteristika

Handwritten notes:
This takes time
This takes time

BAUUNTERNEHMUNG
ING. FRANZ HOMA
1110 WIEN, RIBENSTR. 23

ING. JOHANNES SCHREIBER
KONSTRUKTION UND ANLAGE
HEIZUNGSANLAGEN
HAUSPFLUGSTRASSE 10
1080 WIEN, TEL. 66 91 14
FAX 66 91 14 91
E-MAIL: JOHANNES@SCHREIBER.AT



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Außenstelle f.d. 28. Bezirk
Perchtoldsdorfer Straße 2
1235 Wien

3/8) Teil-Kanalbefund
488 Einzel - 4 -
in Anlieger
v. 1981 07 28

(ONr 20)

MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/4/81 Wien, 1981 04 13

23. Bes., Rielgasse ONr. sine
Gst. 639/2 in
EZ. 5710 des Grundbuches der Kat.
Gen. Mauer

Bewilligung zur Abweichung vom
bewilligten Bauvorhaben

B e s c h e i d

Gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan von dem mit Bescheid vom 1980 05 22, MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/1/79 bewilligten Bauvorhaben nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Die Fäkalien und sämtliche Schmutzwässer sowie die Niederschlagswässer sollen unter Einhaltung des Trennsystems über einen Privatkanal in der Rielgasse in den öffentlichen Kanal in der Gebirggasse abgeleitet werden. Die Senkgrube soll nicht ausgeführt werden.

Das Gebäude wurde in der Breite um 50 cm verkleinert und die Raumaufteilung in allen Geschossen abgeändert. Als Kamine wurden Fertigteile System Plewa verwendet. Ein Teil der Außenwände wurde zweischalig hergestellt.

Unter einem wird dem Bauwerber gemäß § 1 Abs. 1 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der geltenden Fassung, die Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Gemeindegrund durch zwei Kanalleitungen und sechs Kanalschächte benützen zu dürfen.

Unter einem wird die Bauführung in öffentlichrechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

Vorgeschrieben wird:

Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des oben angeführten Bescheides mit Ausnahme der Auflage Punkt 8, weiterhin Anwendung zu finden.

./o. b.w.

Ergänzend wird vorgeschrieben:

- 1.) Die Hauskanalanlage ist gemäß ÖNORM B 2501 auszuführen.
- 2.) Hinsichtlich des Privatkanales auf öffentlichem Gut wird bedungen:
Der Bauwerber, der Grundeigentümer und deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet:
 - a) im Falle der Herstellung eines städtischen Straßenkanales vor der Liegenschaft verpflichtet sich der Bauwerber und dessen Rechtsnachfolger den dadurch nicht mehr notwendigen Teil des Privatkanals entfernen zu lassen und einen direkten Anschluß des Hauskanales an den Straßenkanal zu dulden.
 - b) für jede der Liegenschaften, welche zu beiden Seiten des beabsichtigten Privatkanals gelegen sind, am unteren Ende der Liegenschaften je einen Abweiger 250/150 cm, 300/150 cm, in den Privatkanal einzubauen.
 - c) Die Liegenschaften entlang des privaten Straßenkanales in denselben einmünden (anschließen) zu lassen.
- 3.) Für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes bzw. des darüber befindlichen Luftraumes ist eine jährliche Gebrauchsabgabe von S 340,-- zu entrichten. Die Einzahlung der für das Abgabensjahr 1987 zu entrichtenden jährlichen Gebrauchsabgabe im Betrage von S 340,-- hat binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides, in Hinkunft bis 2. Mai jeden Jahres ungeteilt und im Vorhinein an die Stadtkasse für den 23. Bezirk zu erfolgen.

B e g r ü n d u n g

Der den Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 1984 03 13 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Die Abgabeberechnung ergibt sich aus S 20,-- je Kanalleitung und S 50,-- Mindestabgabe je Kanalschacht gemäß Tarif B Post 8 und 21 der Gebrauchsabgabensatznovelle 1987.

./ . b.w.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel zu versehen.

Die Kanaleinmündungsgebühr von S 16.873,-- wurde am 1980 02 05 bezahlt.

Die Verwaltungsabgabe von S 200,-- und die Kommissionsgebühr von S 50,-- wurden entrichtet.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 1980 05 22, Zahl MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/1/79 nicht erstreckt wird.

Breicht als Bescheid an:

- 1.) Herr Hans Peter Bauer, z.H. Herr Architekt Dipl.-Ing. Konrad Holzknicht, Rathausstraße 13, 1010 Wien, als Bauwerber und Grundeigentümer unter Anschluß des Planes A und B, des Grundbuchauszuges und einer Vollmacht sowie eines Zahlscheines

In Abschrift an:

- 2.) Firma Bauunternehmung Ing. Franz Homa GesellschaftmbH, Ferchergasse 21, 1070 Wien, als Bauführer

./o. b.w.

- 3.) Herrn Architekt Dipl.-Ing. Konrad Holzknacht,
Rathausstraße 15 1010 Wien, als Planverfasser
4. ✓ MA 37/23 - unter Anschluß des Planes C
- 5.) Stadtkasse f.d. 23. Bezirk
- 6.) } MA 35/G
7.) }
- 8.) Finanzamt f.d. 1. Bezirk,
Nachrichtenreferat
- 9.) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jimmud

Für den Abteilungsleiter:

Mag.-arch. Diebitsch e.h.
Stadtbaurat

Magistrat Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Außenstelle i.d. 23. Bezirk
Perchtoldsdorfer Straße 2
1235 Wien

MA 37/23 - Rielgasse/Mau.5710/5/80

Wien, 1981 02 25

23. Bez., Rielgasse ONr. sine
EZ. 5710 des Grundbuches der
Kat. Gem. Mauer

Ansuchen um Baubewilligung -
Zurückweisung

B e s c h e i d

Gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1950 wird das Ansuchen des Herrn Hans Peter Bauer um Baubewilligung für die Liegenschaft 23. Bez., Rielgasse ONr. sine, EZ. 5710 des Grundbuches der Kat. Gem. Mauer zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Die Behörde ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 berechtigt, ein Ansuchen, das Formgebrechen aufweist, zu deren Behebung dem Einschreiter eine Nachfrist eingeräumt wurde, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückzuweisen und weiterhin nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Einschreiter wurde mit Aufforderung vom 1980 06 23 zur Beibringung folgender Unterlagen aufgefordert:

- 1.) Baupläne gemäß §§ 63 und 64 BO (Korrektur der Pläne entsprechend Vidierungsvermerk der MA 30 vom 1980 04 10).

Diese Aufforderung blieb unbeachtet. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel zu versehen.

././ b.w.

Hans-
Erlau
2344

1933 Wien
Pantofelgasse 2
Albertine
1E 31

Begeht an:

- 1.) Herrn Hans Peter Bauer, Erlaufstraße 32,
2344 Maria Enzersdorf, als Einschreiter unter
Anschluß des Planes A und B und des Grund-
buchauszuges

in Abschrift an:

- 2.) MA 37/23 - Bauüberwachung (Kanal auf ÜG)
- 3.) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jemud

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Prosser e.h.
Oberstadtbaurat

Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Abteilungsleiters bestätigt.
 Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Einschreiters bestätigt.
 Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Bauüberwachungsleiters bestätigt.
 Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Grundbuchauszuges bestätigt.
 Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Planes A und B bestätigt.
 Die Richtigkeit der Ausfertigung ist durch die
 Unterschrift des Grundbuchauszuges bestätigt.

Hans-Peter Bauer
Erlaufstraße 32
2344 Maria Enzersdorf



An die
Mag. Abt. 37
Bau-, Feuer- u. Gewerbebehörde
für den 23. Bezirk

Perchtoldsdorferstr. 2
A - 1230 W i e n

Wien, 1980-06-11

Betrifft: Wien 23., Rielgasse
E.Z. 5710, Grst.Nr. 639/2
Kat. Gem. Mauer

BV 23-BA 587/80
Vorbehaltlich des anstandslosen
Ergebnisses der Bauverhandlung
kein Einwand

Der Bezirksvorsteher:

1980-09-25

Cremer

Ich ersuche um Genehmigung des Planwechsels für
o.a. Bauvorhaben nach den vorliegenden Plänen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Peter Bauer

Beilagen:

Auswechslungsplan
1:100 3-fach

1 genehmigter Kanalplan 1:100

Magistratsabteilung 37
Außenstelle f. d. 23. Bezirk

Eingel. 19. JUNI 1980

MA 37/23- Rielgasse / Nov. 5710

Beilagen: 5/80

Brei

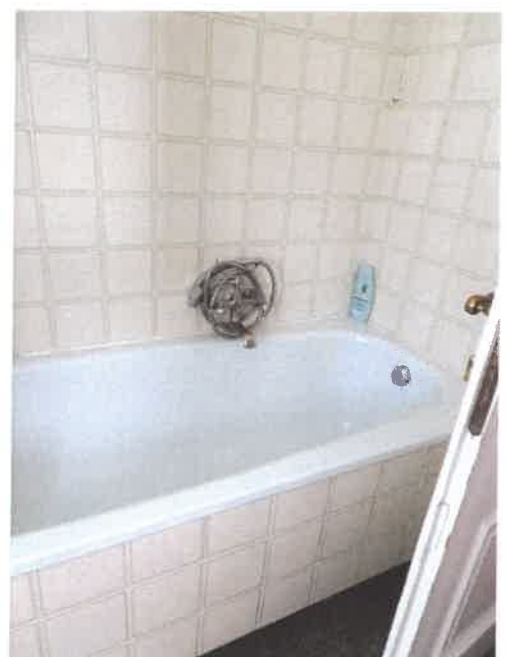
Brei



Erdgeschoß















Dachgeschoß

















Spitzboden





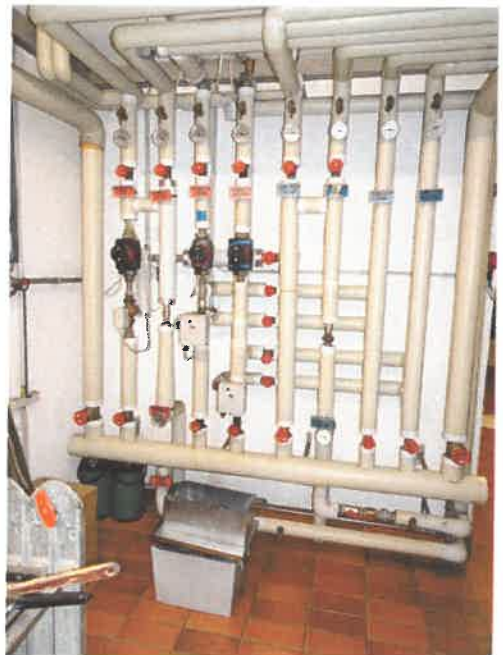
Keller-
geschoß













Außenanlagen

